

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Juli 1884.

1. Stadttheater.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation unter Nachbewilligung von M. 1450 einverstanden.

2. Landwirthschaftliche Versuchstation für Moor-, Haide- und Sumpfboden.

Die Bürgerschaft genehmigt die Bauausführung des chemischen Laboratoriums in einem an die landwirthschaftliche Versuchstation anstoßenden Gebäude nach dem in den Verhandlungen S. 244 d. J. unter I angeführten Projekte mit der Modifikation, daß der Treppenhausevorbau an der Nordostseite des Gebäudes wegfällt, und die dahinter liegende Treppe auf dem Korridor weiter ins Gebäude hinein verlegt wird.

Da nun nur für die getrennte Ausführung der beiden Gebäude ein detaillirter Kostenanschlag vorgelegen hat, und auf Grund dieses für die zusammenliegenden Gebäude nur ein Kostenüberschlag aufgestellt ist, so setzt die Bürgerschaft die Bewilligung der definitiven Bausumme bis nach Eingang des Submissionsergebnisses aus, sie genehmigt aber schon heute, daß die in das Budget vorläufig eingestellten M. 20 000 sowohl für den am 11. Juni d. J. beschlossenen Bau der landwirthschaftlichen Versuchstation, als auch für den Bau des chemischen Laboratoriums verwendet werden.

3. Ankauf des Hauses Ecke der Catharinenstraße und des Schlüsselkorbs.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats einverstanden.

4. Gesetz, betreffend das Verhältnis der Armenverbände zu unterstützungspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen.

Die Bürgerschaft beantragt, das Gesetz in nachstehender Fassung anzunehmen:

Gesetz, betreffend das Verhältnis der Armenverbände zu unterstützungspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen.

§ 1.

Ein deutscher Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen nach Vorschrift des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zu unterstützen hat, ist befugt u. j. w. Wie im Senatsentwurf.

§ 2.

Im Absatz 1. hinter „Betheiligten“ einzuschalten „vorbehaltlich des Rechtsweges für dieselben“, ferner hinter Absatz 1 einen neuen Absatz einzuschalten wie folgt:

„Der Armenverband kann bei der Polizeibehörde die Erhöhung einer von derselben festgesetzten Unterstützung beantragen, wenn sich die Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen wesentlich verbessert oder diejenigen des Bedürftigen sich wesentlich verschlechtert haben.“

Im übrigen wie im Senatsentwurf.

§ 3.

Die Entscheidungen der Polizeibehörden sind vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege geltenden Bestimmungen.

Die Vollstreckbarkeit der polizeilichen Entscheidung hört auf, sobald die polizeiliche Entscheidung mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils abgeändert

ist, sowie für die Dauer der Wirksamkeit eines dieselbe abändernden, für vorläufig vollstreckbar erklärten gerichtlichen Urtheils oder einer die Sistirung der Zwangsvollstreckung aussprechenden gerichtlichen einstweiligen Verfügung. Sie hört ferner auf, wenn im Fall des § 4 entweder der Armenverband die Frist zur Klageerhebung veräußt, oder durch vollstreckbares gerichtliches Urtheil über den Anspruch erkannt ist.

§ 4.

Will der Unterstützungspflichtige gegen eine in Gemäßheit des § 2 ergangene Entscheidung der Polizeibehörde den Rechtsweg beschreiten, so kann er dies der Polizeibehörde, welche die Entscheidung erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll anzeigen. Der Armenverband ist von solcher Anzeige durch die Polizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen und hat dann innerhalb vier Wochen seinen Anspruch gegen den Unterstützungspflichtigen bei dem zuständigen Gerichte klagend geltend zu machen.

§ 5.

Der Armenverband hat im Fall einer durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil erfolgten abändernden Entscheidung dem in Anspruch genommenen Dritten das nach Maßgabe dieses Urtheils zu viel Geleistete zurückzuerstatten. Falls jedoch der die Rückstattung Fordernde nicht innerhalb 6 Monate nach Verkündung oder Zustellung der von ihm angefochtenen Entscheidung die in § 4 zugelassene Anzeige gemacht oder bei Gericht Klage erhoben hat, kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für die Zeit seit der Anzeige oder der Klageerhebung zu viel geleistet hat.

§ 6.

Wie § 7 im Senatsentwurf.

5. Wahl eines Mitgliedes der Behörde für die Stadtbremische Gemeindekrankenversicherung.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Nielsen Herrn Dr. Eberhard Noltenius zum Mitgliede der Behörde erwählt.

Mittheilung des Senats

vom 11. Juli 1884.

1. Landwirthschaftliche Versuchsstation und Bau des chemischen Laboratoriums.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. M. bei.

2. Stadtbremische Armenpflege.

Der Senat läßt der Bürgerschaft einen von der Direktion der stadtbremischen Armenpflege ihm eingereichten Bericht, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1878 über die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, zur Beschlußfassung hierneben zugehen, indem er seinerseits mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe sich einverstanden erklärt.

Anlage.

Bericht.

Nach § 1 des Gesetzes vom 27. April 1884, betreffend Verlegung des Rechnungsjahres, beginnt auch für die stadtbremische Armenpflege dasselbe in Zukunft mit dem 1. April.

Der Vorstand hält es infolge dessen für dringend wünschenswerth, künftighin auch den Dienstantritt neuer Armenpfleger beziehungsweise der Bezirksvorsteher